

Beschluss:

Nach Antrag mit der Maßgabe, dass in der Anlage nachstehende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden:

Als **Stellvertreter/Stellvertreterinnen** der SPD im Ältestenrat werden benannt:

StR Reissl
StR Kaplan
StRin Dr. Anker

Stellvertretung des Oberbürgermeisters gemäß § 29 Abs. 1 GeschO des Stadtrats:

1. Erster Vertreter der Stadtratsfraktion der SPD
2. Erster Vertreter der Stadtratsfraktion der CSU
3. Zweiter Vertreter der Stadtratsfraktion der SPD
4. Zweiter Vertreter der Stadtratsfraktion der CSU
5. Dritter Vertreter der Stadtratsfraktion der SPD
6. Dritter Vertreter der Stadtratsfraktion der CSU
7. Vertreter der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/Rosa Liste

8. Erster Stellvertreter der SPD
9. Erster Stellvertreter der CSU
10. Zweiter Stellvertreter der SPD
11. Erster Vertreter der FDP

Ältestenrat

- 2 -

- Oberbürgermeister
 2. Bürgermeisterin
 3. Bürgermeister
- Ude (als Vorsitzender)
 Dr. Burkert
 Monatzeder

SPD	CSU	Bündnis 90/DIE GRÜNEN/ Rosa Liste	FDP
------------	------------	--	------------

StR Schmid	StR Podiuk	StR Benker	StRin Neff
StRin Lindner-Schädlich	StRin Nagel		
StRin Strobl	StR Pfundstein		

Vertreter/innen:

- | | | | |
|--------------------|-----------------|---------------|-------------|
| 1. StR Reissl | StR Zöllner | StRin Krieger | StRin Stock |
| 2. StR Kaplan | StR Quaas | | |
| 3. Strin Dr. Anker | StR Schmidbauer | | |

Stellvertretung des Oberbürgermeisters gemäß § 29 Abs. 1 GeschO des Stadtrats

- erster Vertreter der Stadtratsfraktion der SPD
 erster Vertreter der Stadtratsfraktion der CSU
 zweiter Vertreter der Stadtratsfraktion der SPD
 zweiter Vertreter der Stadtratsfraktion der CSU
 dritter Vertreter der Stadtratsfraktion der SPD
 dritter Vertreter der Stadtratsfraktion der CSU
 Vertreter der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/Rosa Liste

sind auch diese verhindert, wird der Oberbürgermeister von den stellvertretenden Mitgliedern des Ältestenrats in der gleichen Reihenfolge, wie sie für die Stellvertretung des Oberbürgermeisters bestimmt ist, und bei deren Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).